1,80 Euro


Argumentations- und Arbeitshilfe zu Fragen des Schwangerschaftsabbruches

DEF Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V.
EFD Evangelische Frauenarbeit in Deutschland e.V.
EFHID Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e.V.

## Inhalt

1 Gesetziiche Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs ..... 4
1.1 Der \& 218 im Deutschen Reich ..... 4
1.2 Schwangerschaftsabbruch im geteiten Deutschland ..... 4
1.2.1 DDR ..... 4
1.2.2 BRD ..... 6
1.3 Bundesrepublik Deutschland nach der Wende ..... 6
2 Statistisches Material ..... 9
2.1 Schwangerschaftsabbrüche ..... 9
2.2 Assistierte Reproduktion ..... 13
2.3 Entwicklung der Pränataldiagnostik ..... 16
3 Schwangerschaftsabbruch - Probleme und Positionen ..... 16
3.1 Schwangerschaftsabbruch ist keine private Angelegenheit ..... 17
3.2 Schwangerschaft - Zweiheit in Einheit ..... 19
3.3 Menschliches Leben vor der Schwangerschaft ..... 20
3.4 Schwangerschaftsabbrūche und Behinderung ..... 23
3.5 Schwangerschaftsabbrüche an der Grenze zur ..... 27 Lebensfahigkeit
4 Du sollst nicht tōten ..... 30
5 Anmerkungen ..... 32

## 1 Gesetzliche Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs

### 1.1 Der § 218 im Deutschen Reich

Den Paragrafen 218 RStGB gibt es in Deutschland seit der Reichsgründung 1871.() Zuchthaus bis zu 5 Jahren bzw. bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten drohten einer Schwangeren, "welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterieib tötet." Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wurde nach $\S 219$, wer „gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. *

Bestrebungen von Teilen der Frauenbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts zur Streichung des Paragrafen oder Einführung einer Fristenregelung sind im Bund Deutscher Frauenvereine nicht mehrheitsähig. Die Fraven einigen sich schließlich auf einen Forderungskompromiss: medizinische Indikation, Herabsetzung des Strafmaßes und Abschaffung der Zuchthausstrafe. Im Reichstag durchgesetzt werden auf Antrag der SPD diese Anderungen des § 218 RStGB 1926.

Unter dem Einfluss nationalsozialistischen Denkens wird 1933 der § 218 wieder verschärft. Ab 1943 kann sogar die Todesstrafe ausgesprochen werden, wenn jemand ${ }_{\text {N }}$ es untemimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der deutschen Nation künstlich zu hemmen". Die Verurteilten werden "wegen Rassenverrat mit Zuchthaus, ... in besonders schweren Fällen mit dem Tod bestraft". Fast zeitgleich zur Verschärfung des § 218 tritt 1934 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft, auf dessen Grundlage Zwangsabtreibungen (und Zwangssterilisationen) durchgeführt werden.

1945 heben die Alliierten die Verschärfung des § 218 auf; er gilt zunächst in ganz Deutschland wieder in der Form von 1926.

### 1.2 Schwangerschaftsabbruch im geteilten Deutschland

### 1.2.1 DDR

In der Sowjetischen Besatzungszone sind zwischen 1946 und 1950 Schwangerschaftsabbrūche aufgrund medizinischer oder sozialer Indikation legal. 1950 wird in der DDR das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz
und die Rechte der Frou erlassen, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund eugenischer und medizinischer Indikation erlaubt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ist die „Erlaubnis einer Kommission..., die sich aus Arzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des demokratischen Frauenbundes zusammensetzt."

1965 veröffentlicht der Minister für Gesundheitswesen eine Instruktion, die die Indikationen differenziert. Berechtigung zum Schwangerschaftsabbruch besteht danach u.a. dann, wenn die Schwangere 40 lahre oder alter bzw. jünger als 16 Jahre ist, wenn sie bereits vier Kinder geboren hat und die bestehende Schwangerschaft nicht spăter als sechs Monate nach der letzten Geburt begann. Darüber hinaus wird die Genehmigung zum Schwangerschaftsabbruch Schwangeren erteilt, "bei denen es infolge einer verbrecherischen Handlung zur Schwangerschaft gekommen ist, sowie wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Kind an Geisteskrankheit oder anderen ernstlichen Abnormitäten leiden wird.*
§ 153 des Strafgesetzbuches der DDR von 1968 stellt Schwangerschaftsabbrüche entgegen den genannten gesetzlichen Vorschriften unter Strafe.

1972 verabschiedet die Volkskammer (mit 14 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen) die bereits ein Jahr zuvor angeordnete Fristenregelung, nach der die Schwangere berechtigt ist, „die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer ge-burtshilflich-gynăkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen."
Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft begründet das Recht der Frau, „über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst (zu) entscheiden", explizit mit deren Gleichberechtigung in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie. Das Anliegen, „der Frau entsprechend der in der sozialistischen Gesellschaft erreichten Gleichberechtigung ein Recht zu gewähren", hebt der Minister in der Begründung des Gesetzes explizit hervor; „kirchlich gebundene Frauen in ihren Vorbehalten gegen die gesetzliche Regelung ${ }^{*}$, die sich ${ }_{n}$ auf ihre religiös motivierte Moralauffassung berufen", werden darauf hingewiesen, dass "es der Frau überlassen (bleibt), von diesem Recht Gebrauch zu machen oder darauf zu verzichten."
§1, Abs. 1 des Gesetzes macht darüber hinaus deutlich, dass Frauen das Recht zur Schwangerschaftsunterbrechung „zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung" übertragen wird. Nach § 4, Abs. 1 des Gesetzes ist die Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung „arbeits- und versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt."

### 1.2.2 BRD

In der BRD beginnt 1970 mit der öffentlichen Selbstbezichtigung von 300 Frauen (wlch habe abgetrieben") der Kampf um die Abschaffung (Forderung weiter Telle der Frauenbewegung) bzw. Reform des § 218 StGB. 1974 beschließt der Bundestag eine Fristenregelung, die das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsklage 1975 tür verfassungswidrig erklärt. Daraufhin beschließt der Bundestag 1976 eine Indikationenregelung.

Durch die schnelle Entwicklung der Reproduktionsmedizin beginnt Mitte der 80er Jahre die offentliche Diskussion um ein Embryonenschutzgesetz. Die Indikationsregelung von 1976 hatte den Schutz des menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt der Nidation (Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter) angesetzt; durch die Technik der In-vitro-Fertilisation (IVF) stellte sich aber die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens neu. Die Erzeugung „überzähliger" Embryonen erofffnete bis dahin nicht vorhandene Möglichkeiten ihrer Verwendung, für die gesetzliche Regelungen zu treffen waren. Am 13. Dezember 1990 wird das Embryonenschutzgesetz (EschG) beschlossen, das die grundsätzliche Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens vom Zeitpunkt der Verschmelzung von EI- und Samenzelle an definiert und eine Verwendung menschlicher Embryonen zu einem anderen als ihrer Erhaltung dienenden Zweck verbietet.

### 1.3 Bundesrepublik Deutschland nach der Wende

In Art. 31, Abs. 4 des Einigungsvertrages von August 1990 wird der Gesetzgeber verpllichtet, innerhalb von zwel jahren eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen, „die den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewaltigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfe, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist." (2) 1991 liegen Gesetzentwürfe vor, die von einer Verschärfung des $\S 218 \mathrm{StGB}$ übes Ausweitungen der Indikationenregelung bis hin zum uneingeschränkten Recht auf Schwangerschaftsabbruch reichen.

Das Parlament entscheidet sich 1992 mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) für eine Fristenregelung mit Beratungspflicht. Das Inkraftureten der strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes verhindert das Bundesverfassungsgericht; daher gilt zunächst in den alten

Bundesländern weiterhin die Indikationenregelung, in den neuen Bundesländern die Fristenregelung.

Im Mai 1993 folgt das Urteil des BVerfG, das u.a. die strafrechtlichen Bestimmungen des SFHG - z.B. die fehlenden strafrechtlichen Sanktionen für verantwortungsloses Handeln des abbrechenden Arates oder Personen des familiären Umfeldes - ebenso für verfassungswidrig erklärt, wie vor allem die fehlende Zielorientierung der Beratung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Grundsätzlich geht das BVerfG weiterhin davon aus, dass der Staat das ungeborene Leben - auch gegenüber seiner Mutter - zu schützen hat. Allerdings wird aufgrund der Erkenntnis, dass in der Frühphase der Schwangerschaft ein wirksamer Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens nur mit der Mutter, aber nicht gegen sie mōglich ist, ein grundsätzlicher Wechsel des Schutzkonzeptes möglich: Das BVerfG akzeptiert eine gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die die "Letztverantwortung" in den ersten 12 Schwangerschaftswochen bei der Frau bellasst - bei gleichzeitiger _Rechtspflicht zum Austragen des Kindes". Auf dieser Grundlage beruht die derzeitige gesetzliche Regelung der Straffreiheit des beratenen Abbruchs innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Emplängnis. ${ }^{(3)}$
Bei aktuellen Debatten um eine eventuell emeute Änderung der geltenden Rechtslage spielt es eine wichtige Rolle, dass das BVerfG im Urteil von 1993 mit Blick auf die Auswirkungen des neuen Schutzkonzepts eine ${ }_{\text {N Be- }}$ obachtungs- und Nachbesserungspflicht" festgestellt hat. Dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche seit 1995 nicht nennenswert zurückgegangen ist, böte ggf. den Anknüpfungspunkt für entsprechende Forderungen.

Seit dem 1. Oktober 1995 wird der Schwangerschaftsabbruch in ganz Deutschland durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) geregelt, das ein Schwangerschaftskonfliktgesetz (Art. 1) enthalt sowie eine Anderung des $\S 218$ StGB (Art. 8).

Das Gesetz lässt entsprechend dem Urtell des BVerfG vom 28. Mai 1993 die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs (\$ 218 StGB) unberührt, sieht aber drei Ausnahmen für die Arwendung des Paragrafen vor:
(1) Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straffrel, wenn nach der Beratungsregelung vorgegangen wird: nachgewiesene Beratung mindestens 3 Tage vor dem Eingriff innerhalb 12 Wochen nach der Empfängnis. ${ }^{(4)}$
(2) Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig im Folle einer medizinischen Indikation ( $\$ 218 \mathrm{a}, \mathrm{Abs}, 2 \mathrm{StGB}$ ), um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und im Falle einer kriminologischen indikation, weil die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (\$§ 176-179 StGB) beruht; in letzterem Falle ist ebenfalls die 12 -Wochen-Frist einzuhalten.

Die in der Indikationenregelung von 1976 vorgesehene embryopothische Indikation (Abbruch aufgrund einer Erkrankung des Embryos) wurde nach Protesten vor allem von Behindertenverbänden und Kirchen abgeschaft. Fäle, in denen eine spät erkannte schwere Erkrankung oder Behinderung des Embryos zu einem Schwangerschaftsabbruch führen, wurden fortan unter die medizinische Indikation subsumiert; damit entfielen zugleich die für Schwangerschaftsabbrüche nach embryopathischer Indikation im alten Gesetz enthaltene Beratungspflicht und die 22-Wochen-Frist.
(3) Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch wird schließlich einer Schwangeren zugesichert, sofem der Abbruch nach Beratung (\$ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrăngnis befunden hat.

Die Kosten fuir einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation tragen die Krankenkassen. Kosten für den Abbruch aufgrund der Beratungsregelung trägt grundsätzlich die Schwangere. Aufgrund sozialer Bedürftigkeit werden die Kosten nach dem Gesetz zur Hilife für Frauen bei Schwangerschaltsabbrüchen übernommen. ${ }^{(5)}$

Die Beratung ist im SFHÄnG geregelt in Änderung des § 219 StGB und in Verbindung mit §§ 5-11 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).
In § 219 StGB heißt es: „Die Beratung ... hat sich von dem Bemühen leiten $z u$ lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch
nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze Obersteigt." Dennoch ist die Beratung „ergebnisoffen zu führen" und hat "von der Verantwortung der Frau" auszugehen (SchKG § 5, Abs. 1). Zwar „wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden. Person die Grūnde mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt", allerdings soll die "Gesprächs- und Mitwirkungsbereltschaft der schwangeren Frau" nicht erzwungen werden (Abs. 2)

## 2 Statistisches Material

Die folgenden Statistiken und Tabellen werden an dieser Stelle nicht interpretiert; lediglich werden einige Erlăuterungen zum Verstăndnis gegeben. In den Aussagen der folgenden Kapitel dieser Arbeitshilfe wird auf die Statistiken Beaug genommen.

Für die Bewertung mancher Zahlen bei Schwangerschaftsabbrüchen ist ein Vergleich mit der Entwicklung der Geburtszahlen in Deutschland nicht unerheblich. ${ }^{(6)}$ Zwischen 1998 und 2002 stelit sle sich folgendermaßen dar:

|  | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 |
| :--- | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Lebendgeborene <br> insgesamt | 785034 | 770744 | 766999 | 734475 | 719250 |

### 2.1 Schwangerschaftsabbrüche

Erhebungen zur Bundesstatistik uber Schwangerschaftsabbruche finden vierteljährlich statt. Seit Ende 1996 sind LeiterInnen von Krankenhăusern und InhaberInnen von Arztpraxen verpflichtet, mit Namen und Anschrift der Einrichtung durchgeführte Eingriffe an das Statistische Bundesamt 2 u melden. Diese Daten werden zentral aufbereitet und veröffentlicht. (7)

Wichtig für die Bewertung der Entwicklung von Schwangerschaftsabbrüchen ist - neben den absoluten Zahlen - die Unterscheidung nach rechtlicher Begründung, Dauer der Schwangerschaft und vorangegangenen Lebendgeborenen:

|  | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Insgesamt | 130471 | 134609 | 134964 | 130387 | 128030 |
| Rechtliche Begründung |  |  |  |  |  |
| Medizinische Indikation | 3661 | 3630 | 3575 | 3271 | 3421 |
| Kriminologische Indikation | 34 | 34 | 49 | 37 | 26 |
| Beratungsregelung | 126776 | 130945 | 131340 | 127079 | 124583 |
| Dauer der Schwangerschaft unter 13 Wochen | 128458 | 132512 | 132883 | 128338 | 125769 |
| 13-23 Wochen | 1849 | 1943 | 1904 | 1861 | 2044 |
| 23 und mehr Wochen | 164 | 154 | 177 | 188 | 217 |
| Vorangegangene <br> Lebendgeborene |  |  |  |  |  |
| Keine | 49075 | 51687 | 53352 | 51941 | 51728 |
| 1 | 32959 | 34268 | 34413 | 33147 | 33405 |
| 2 | 33235 | 33361 | 32277 | 31302 | 29652 |
| 3 | 10847 | 11040 | 10705 | 9992 | 9625 |
| 4 | 2980 | 2900 | 2883 | 2725 | 2435 |
| 5 und mehr | 1375 | 1353 | 1334 | 1280 | 1185 |

Bedeutsam für die Auseinandersetzung bundesweit organisierter Frawenverbände mit Fragen des Schwangerschaftsabbruchs ist die Unterscheldung nach dem Bundesland des Wohnsitzes der Frauen. Die Zahlen werden in der folgenden Statistik nach ihrer Quote je 1000 Geborene aufgeführt. Die Zahlen in der Zeile "Deutschland" sind der errechnete bundesweite Durchschnittswert.

| Gegenstand der Nachwelsung | $\mathbf{1 9 9 9}$ | $\mathbf{2 0 0 0}$ | $\mathbf{2 0 0 1}$ | $\mathbf{2 0 0 2}$ | $\mathbf{2 0 0 3}$ |
| :--- | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Anzahl Schwangerschafts- |  |  |  |  |  |
| abbrüche in Deutschland |  |  |  |  |  |
| Insgesamt | 130471 | 134609 | 134964 | 130387 | 128030 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Quote je 1000 Geborene |  |  |  |  |  |
|  | 168,0 | 174,3 | 182,4 | 180,0 | 176,6 |
| Deutschland |  |  |  |  |  |
|  | 126,9 | 134,8 | 142,9 | 142,2 | 143,9 |
| Baden-Württemberg | 126,8 | 137,0 | 141,6 | 139,1 | 136,3 |
| Bayern | 398,0 | 400,4 | 403,8 | 392,1 | 376,1 |
| Berlin | 307,0 | 273,9 | 279,3 | 255,8 | 252,1 |
| Brandenburg | 284,2 | 288,4 | 311,0 | 299,7 | 320,6 |
| Bremen | 239,8 | 261,0 | 282,8 | 270,4 | 263,1 |
| Hamburg | 163,9 | 182,8 | 189,1 | 190,3 | 200,4 |
| Hessen | 273,8 | 285,1 | 288,3 | 290,3 | 278,2 |
| Mecklenburg-Vorpornmern | 127,2 | 137,1 | 143,7 | 144,2 | 142,1 |
| Niedersachsen | 151,7 | 156,3 | 162,9 | 163,6 | 158,7 |
| Nordrhein-Westfalen | 119,5 | 125,7 | 132,8 | 132,8 | 127,8 |
| Rheinland-Pfalz | 143,4 | 167,4 | 161,3 | 176,6 | 184,4 |
| Saarland | 218,1 | 198,1 | 234,3 | 216,8 | 208,1 |
| Sachsen | 307,7 | 285,7 | 306,0 | 289,9 | 267,1 |
| Sachsen-Anhalt | 137,0 | 146,1 | 148,1 | 149,3 | 147,0 |
| Schleswig-Holstein | 297,2 | 286,6 | 280,3 | 271,1 | 251,0 |

[^0]In Debatten um Schwangerschaftsabbruiche spielen oft Hinweise auf das (vermutete) Alter der Frauen eine Rolle.
Die folgende Statistik weist die Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland zwischen 1999 und 2003 unter diesem Kriterium aus - in der oberen Halite in absoluten Zahlen, anschließend in der berechneten Quote je 10000 Frauen der Aitersgruppe. ${ }^{(8)}$

|  | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003* |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Insgesamt | 130471 | 134609 | 134964 | 130387 | 128030 |
| unter 15 Jahren | 467 | 574 | 696 | 761 | 715 |
| 15-18 jahre | 5266 | 5763 | 6909 | 6682 | 6930 |
| 18-20 Jahre | 8493 | 9167 | 9544 | 9266 | 8980 |
| 20-25 lahre | 26176 | 28584 | 30120 | 29923 | 29915 |
| 25-30 Jahre | 29022 | 29212 | 27897 | 26550 | 26299 |
| 30-35 Jahre | 30611 | 30361 | 29053 | 27068 | 25259 |
| 35-40 Jahre | 22193 | 22359 | 22091 | 21405 | 20869 |
| 40-45 lahre | 7583 | 7891 | 8025 | 8045 | 8307 |
| 45-55 jahre | 660 | 698 | 629 | 687 | 756 |
| Quote je 10000 Frauen der jeweiligen Altersgruppe |  |  |  |  |  |
| Insgesamt | 77 | 80 | 80 | 78 | 76 |
| unter 15 Jahren | X | X | X | X | X |
| 15-18 Jahre | 39 | 43 | 52 | 49 | 51 |
| 18-20 Jahre | 93 | 99 | 104 | 102 | 98 |
| 20-25 Jahre | 118 | 127 | 130 | 126 | 126 |
| 25-30 Jahre | 110 | 117 | 117 | 114 | 113 |
| 30-35 Jahre | 90 | 92 | 91 | 89 | 83 |
| 35-40 Jahre | 64 | 64 | 63 | 61 | 59 |
| 40-45 Jahre | 25 | 26 | 25 | 25. | 25 |
| 45 und mehr jahre | X | X | X | X | X |

- Vorlitutige Berechnung fur 2003


## 12

### 2.2 Assistierte Reproduktion

Zahlen zur Entwicklung der assistierten Reproduktion ${ }^{(9)}$ sind den Jahresberichten im Deutschen IVF-Register zu entnehmen. ${ }^{(10)}$ Das Register wird seit 1982 geführt, seit 1999 ist die Verpflichtung zur Teilnahme in den Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer und in der Berufsordnung festgeschrieben.
Statistisch erfasst werden dabei folgende Behandlungen:

- IVF: In-vitro-Fertilisation (Befruchtung außerhalb des Mutterleibes im Reagenzglas),
- ICS: Intrazytoplasmatische Sperma-Injektion (einzelne Samenzelle wird in eine Eizelle injiziert - Anwendung bei eingeschränkter männlicher Fruchtbarkeit),
- Kryo bzw. Kryokonservierung (Tiefgefrierung überschūssiger befruchter Eizellen für einen năchsten Behandlungszyklus),
- GIFT: Gamete intrafallopian transfer = intratubarer Gametentransfer (Eizellen und Spermien werden direkt in Eileiter eingebracht).

Aus der Fülle von Informationen ${ }^{(11)}$ an dieser Stelle lediglich die Entwicklung der Anzahl der Zentren für die genannten Behandlungen und eine Kurzstatistik für das Jahr 2002:


Rechts: Die Kurzstatistik geht aus von der Gesamtzahl der Zyklen, in denen Behandlungen stattgefunden haben. ${ }^{(12)}$ Anzahl der behandelten Frauen in 2002: 52814 (2001: 46.055/2000: 38442).


### 2.3 Entwicklung der Pränataldiagnostik

Wichtige Hinweise auf die Entwicklung der Pränataldiagnostik bel der Anwendung der invasiven PND in der Bundesrepublik Deutschland geben Zahlen im Bericht der Enquetekommission des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode) zu Ethik und Recht in der modernen Medizin: ${ }^{(13)}$

| Jahr | Zahl der durchgefuhrten PND |  |
| :--- | :--- | :--- |
| 1970 | 6 | Amniozentesen(14) |
| 1971 | 16 | Amniozentesen |
| 1972 | 49 | Amniozentesen |
| 1973 | 112 | Amniozentesen |
| 1974 | 308 | Amniozentesen |
| 1975 | 893 | Amniozentesen |
| 1976 | 1796 | Amniozentesen |
| 1977 | 2648 | Amniozentesen |
| 1987 | 33535 | Amniozentesen / 3100 Chorionzottenbiopsien |
| 1995 | 61794 | Amniozentesen / Chorionzottenbiopsien <br> (alte Bundesländer) |

Die Kommission weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass in Westdeutschland die Zahlen kontinuierlich angestiegen sind, seit die Pränataldiagnostik 1975 in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurde. 1998 wurde annähernd bereits in jeder zehnten Schwangerschaft eine invasive Untersuchung des Ungeborenen vorgenommen. Von den 785034 Lebendgeburten des Jahres 1998 wurden an 752555 Ungeborenen fetale Chromosomenanalysen durchgeführt. ${ }^{\text {(15) }}$

## 3 Schwangerschaftsabbruch - Probleme und Positionen

Nachdem das Thema Schwangerschaftsabbruch Ober Jahrzehnte in der gesamten Gesellschaft heftig debattiert worden war, herrscht seit der Einführung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes 1995 weitgehend öffentliche Ruhe.

Zwar wird hier und da in den Jahr für Jahr etwa gleich hohen Zahlen von Schwangerschaftsabbrūchen ${ }^{(16)}$ ein Grund gesehen, die vom Bundesverfassungsgericht festgelegte „Nachbesserungspflicht" einzufordern. Aber die großen gesellschaftlichen Gruppierungen wie Parteien, Kirchen, Frauenverbände, Bundesärztekammer etc. halten sich erkennbar zurūck mit Forderungen, die die so mühsam gefundene Regelung des Schwangerschaftsabbruchs grundsatzlich in Frage stellen. Zu lange und wohl auch zu schmerzhaft für alle Beteiligten war das Ringen um einen Kompromiss, der nur wenige ganz befriedigt, aber für die meisten erträglich ist.
Allerdings spielt die derzeitige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Kontext anderer Debatten immer wieder eine wichtige inhaltiche Rolle, z.B., wenn die Lockerung des Embryonenschutzgesetzes gefordert wird, um Forschung an Embryonen oder Präimplantationsdiagnostik zuzulassen. (17)

EFD, EFHFD und DEF sehen bezüglich der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, etwa zur erneuten Reform des § 218 StGB, Sie sehen sich aber herausgefordert, sich erneut mit der Problematik auseinander zu setzen und dabei besonders die vielfaltigen gesellschaftlichen Gründe der Entwicklung kritisch in den Blick zu nehmen.

### 3.1 Schwangerschaftsabbruch ist keine private Angelegenheit

In ïreer 2003 veroffentlichten Dissertation „Schutz der Menschwerdung" weist die Theologin Christiane Kohler-Weiß darauf hin, dass die derzeitige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland breite Akzeptanz findet und das Thema als erledigt gilt. Ausführlich begrûndet sie, dass damit aber das Problem nicht als sozialpolitisch oder ethisch gelöst zu betrachten sei.

Ihre Beobachtungen ${ }^{(18)}$ decken sich mit den Erfahrungen in der Frauenverbandsarbeit: Die jahrelangen Abtreibungsdebatten zeitigten erhebliche Ermüdungserscheinungen. Eine schier unaufhörliche Folge von Ge setzen, Reformen, Änderungsgesetzen und deren Rücknahme aufgrund von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts führte zunehmend Menschen $z u$ der Überzeugung, eine aligemein guttige tosung werde es nicht geben, und letztich müsse jede und jeder für sich selbst entscheiden. Zudem gewöhnte sich eine breite Öffentlichkeit so sehr an die gleichbleibend hohen Zahlen des Statistischen Bundesamtes, dass aus der Tatsache
inzwischen fast eine Norm wurde: so ist es eben - dann muss bzw. darf es wohl so sein.

Das erkläte Ziel der Politik, zum Schutz des ungeborenen Lebens frauen-, kinder- und familienfreundliche Bedingungen zu schaffen, wurde im Laufe der Jahre unglaubwürdig. Aktuelle Debatten und politische Entscheidungen zur Reform der kaum noch finanzierbaren Systeme der sozialen Sicherung schwächen weiter das Vertrauen, dass auf absehbare Zeit mit nennenswerten Verbesserungen z.B. im Bereich bezahlbarer ganztăgiger Kinderbetreuung zu rechnen wäre.

Hinzu kommt, dass - anders als früher - Frauen heute weniger mit der Erwartung konfrontiert werden, ungeborenes Leben zu schützen, als "mit der Erwartung, Kinder in die berufliche Lebensplanung optimal einzupas sen und mögliche Konflikte zwischen diesen beiden Enwartungen individuell, sozialverträglich und möglichst unauffallig zu lösen." Diese Erwartung erfullend, reden Frauen nicht über Schwangerschaftsabbrüche.
Dass Frauen und Mănner über einen erlebten Schwangerschaftsabbruch in der Regel höchstens mit engen Vertrauten sprechen, ist natürlich verständlich - schließlich handelt es sich um ein ausgesprochen intimes Ge schehen. Darüber hinaus ,ist der Schwangerschaftskonflikt im Zeitalter der Lebens- und Familienplanung aber auch mit der Scham verbunden, das eigene Leben nicht im Griff zu haben." Zudem meinen viele betroffene Frauen, sie dürften über ihre Probleme mit dem Schwangerschaftsabbruch nicht viel reden, weil sie sich selbst dazu entschieden haltten.

Es ist offenkundig, wie durch solche Mechanismen Probleme, die die Gesellschaft insgesamt zu lösen hătte, einzelnen Frauen bzw. Paaren zugeschoben werden. Ein Schwangerschaftsabbruch ist aber weder eine "Bagatelle" noch ein ausschließlich "privates" Problem. Die Entwicklung bleibt ein ethischés Problem auch im sozialen Kontext, "in dem die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen als Preis für unsere gesellschaftichen Wertvorstellungen gesehen werden muss, den Frauen an ihrem Leib bezahlen. Denn der Eingriff in das Werden eines Menschen auf dem Wege eines Eingriffs in den Leïb der Frau bleibt ein körperlich und seelisch belastendes Ereignis, auch wenn der Schwangerschaftsabbruch mehr und mehr als rationale Antwort auf die Anpassungsforderungen unserer Gesellschaft erscheint. Und je normaler der Schwangerschaftsabbruch wird, desto weniger Unterstützung erfahren Frauen sowohl in ihrer Entscheidung für ein Kind als auch bei ihrer Verarbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs. "(19)

Die Tabuisierung bzw. Privatisierung der mit Schwangerschaftsabbrüchen verbundenen Probleme ist keine angemessene gesellschaftliche Reaktion. Nicht mit einem Hortplatz für das erwartete Kind rechnen zu können oder durch die Geburt eines dritten oder vierten Kindes ein Armutsrisiko einzugehen, ist kein individuelles Problem. Schwangerschaftsabbriuche wegen fehlender Perspektiven für ein Leben mit einem Kind oder mit mehreren Kindern sind keine private Angelegenheit. Probleme dieser Art sind vielmehr ethisch bedeutsam für eine gesellschaftliche Diskussion über Schwangerschaftsabbrüche. Notwendig ist daher eine Anstrengung dieser Gesellschaft insgesamt und ihrer Organisationen, diese Fragen zu diskutieren - und zwar vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Werte und Normen.

### 3.2 Schwangerschaft - Zweiheit in Einheit

Im Urteil von $1993^{(20)}$ halt das Bundesverfassungsgericht an der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem einzeinen ungeborenen Leben fest, „auch gegenüber seiner Mutter", und leitet daraus das grundsaltzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs für die ganze Daver der Schwangerschaft ab. Zugleich prägt der Gedanke, dass die schwangere Frau und das vorgeburtliche Leben ein einzigartiges Lebensverhältnis bilden, das Urteil des Gerichts. Wegen dieser ${ }_{N}$ Zweiheit in Einheit ${ }^{*}$ kommt das Gericht dann auch zu der Annahme, , in der Frühphase der Schwangerschaft sei ein wirksamer Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens nur mit der Mutter, aber nicht gegen sie möglich", (21)

Das BVerfG macht sich damit ein Argument zu eigen, das auch die evangelischen Fravenverbănde in der ${ }_{n} 218$-Debatte ${ }^{*}$ immer wieder vorgebracht haben. Bereits 1987 betonte die Mitgliederversammlung der EFD in einer Stellungnahme zu § 218 und Embryonenschutz, dass sich aus dem engen Zusammenhang von Frau und Ungeborenem eine Selbstbestimmungspflicht der Frau ableite. Die Mitgliederversammlung 1991 bevorzugte eine Fristenlösung gegenüber einer Indikationsregelung, weil diese das Entscheidungsrecht der Frau besser gewährleiste. In einer gemeinsamen "Stellungnahme der Evangelischen Frauenhilfe Deutschland Ost und West zum Schwangerschaftsabbruch" von Mai 1991 hieß es: „Der Schutz des ungeborenen Lebens kann wegen seiner physischen Abhängigkeit von der schwangeren Frau am besten von ihr selber gewährleistet werden. Sie trägt daher letztendlich die Verantwortung für die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft." Kurz zuvor hatte die damalige Bundesvorsitzende des Deutschen

Evangelischen Frauenbundes in einer Stellungnahme zum Lebensschutz bereits darauf hingewiesen, dass gesetziche Regelungen nichts von der „Last der Entscheidung und der Verantwortung bei einem Schwangerschaftsabbruch" nehmen könnten, die „letztlich die betroffenen Frauen (tragen)". (22)

Dass das besondere Lebensverhältnis von schwangerer Frau und ungeborenem Leben bedeutsam ist für die Bewertung von Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, führte in jüngerer Zeit zu neven Überlegungen sowohl in der nicht-kirchlichen feministischen Debatte als auch in der feministisch-theologischen Ethik. ${ }^{(23)}$ Zusätzlichen „Schub" erhielten diese Überlegungen und Diskussionen aus der Reflexion darüber, was die zunehmende Auflosung der ${ }^{2}$ Zweiheit in Einheit ${ }^{\alpha}$ bedeutet, die in dem Moment begann, als zum ersten Mal die Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes gelang.

### 3.3 Menschliches Leben vor der Schwangerschaft

Das Bundesverfassungsgericht meint mit ${ }_{\text {a }}$ Zweiheit in Einheit", dass Schwangere und Embryo/Fötus in einem einzigartigen, mit keinem anderen zu vergleichenden Lebensverhältnis stehen: Sie sind zugieich „jemand Eigenes" und einander gegenüber - und doch nicht unabhängig voneinander. Eine solches Verständnis von Schwangerschaft entspricht altem Wissen, das sich auch im Sprechen über Schwangerschaft ausdrückte. „Guter Hoffnung ${ }^{\text { }}$ waren schwangere Frauen in der alteren Umgangssprache. Statt, wie heute üblich, von „Embryo", "Fötus" oder «Nasciturus" sprachen die Menschen von der "Leibesfrucht". (24) Schon die Entwicklung pränataldiagnostischer Möglichkeiten wie Z.B. Ultraschall - mit dessen Halfe Entwicklung und Lage eines ungeborenen Kindes zu erkennen war und sich die Geburt besser vorbereiten ließ - bedeutete auch einen folgenschweren Eingriff in die bis dahin einzigartige und ausschließliche Lebensbeziehung zwischen der schwangeren Frau und dem ungeborenen Kind. ${ }^{(25)}$ Es ist noch nicht zu Ende erfahren und bedacht, was diese Trennung von ihrer Leibesfrucht für Frauen längerfristig bedeuten wird. Vieles welst darauf hin, dass durch die Veränderung des Geschehens "Schwangerschaft ${ }^{*}$ hin zu einem mehr und mehr medizin-technisch überwachten und gesteuerten „Prozess der Reproduktion" die Freiräume und Rahmenbedingungen für Frauen in dieser Gesellschaft jedenfalls nicht erweitert bzw. verbessert werden. ${ }^{(20)}$

Im Sommer 1978 wurde Louise Brown geboren: das erste in der Retorte gezeugte Baby. Die Befruchtung der weiblichen Eizelle außerhalb des

Mutterleibes ${ }^{(27)}$ war de facto die bis dahin technisch (und somit auch gedanklich) unmögliche Auflösung der "Zweiheit in Einheit" von schwangerer Frau und Embryo bzw. Fötus. Die Möglichkeit der In-Vitro-Fertilisation bildet daher die entscheidende Grundlage der ethischen Probleme im Zusammenhang der Reproduktionsmedizin, etwa die Frage nach der Präimplantationsdiagnostik und nach Forschung an „überzähligen" oder eigens zu diesem Zwecke hergestellten Embryonen.
Die Gesetzgebung in Deutschland hat mit dem Embryonenschutzgesetz auf diese neuen technischen Möglichkeiten reagiert. Im Sinne des Grundgesetzes und der Intention der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, menschliches Leben entsprechend seiner Würde vom frûhestmöglichen Zeitpunkt an zu schützen, definierte das ESchG den Beginn des menschlichen Lebens mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle.

Bevor menschliches Leben außerhalb des Mutterleibes erzeugt werden konnte, war die Schwangerschaft bzw, genauer die schwangere Frau sein (einzig denkbarer und somit auch bester) Schutz. Darum galt auch, dass das ungeborene Leben nur mit der Mutter, aber nicht ohne oder gar gegen sie geschützt werden konnte. Die Lebensform der Schwangeren wie des Embryos als „Zweiheit in Einheit" war eine Tatsache, aus der die ethische Norm abgeleitet wurde, dass die letzte Verantwortung für das Leben des Ungeborenen bei der schwangeren Frau selbst liegt.
Im Falle der In-Vitro-Fertilisation aber besteht tatsächlich (noch) keine Schwangerschaft. Die befrüchtete Eizelle bzw. der Embryo befindet sich (noch) nicht im Mutterleib - und ist daher auch noch nicht durch eine Schwangerschaft geschützt. Demzufolge muss er durch andere rechtliche Regelungen geschützt werden - es sei denn, diese Gesellschaft definierte anders als bisher den Beginn und damit die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens jenseits der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Auch bevor eine Schwangerschaft besteht, hat also der Embryo - ebenso wie menschliches Leben nach der Geburt - Anspruch auf den gesetzlich garantierten Schutz seines Lebens und seiner Würde.

In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach der Bewertung von Praimplantationsdiagnostik (PID). In der Stellungnahme "Genetische Diagnostik vor und während der Schwangerschaft ${ }^{*}$ vom lanuar 2003 argumentiert die Mehrheit des Nationalen Ethikrates für die Zulassung von PID, um „das antizipierte Leid der Eltern abzuwenden" und eine spätere „Indikation zu einem Schwangerschaftsabbruch zu vermeiden" (28) Der Vorschlag des Ethikrates behandelt die Untersuchung des Embryos und bei auffalligem Befund ggf. Verwerfung analog zum Schwangerschaftsabbruch aufgrund
medizinischer Indikation und schlagt folgerichtig vor, dass die zu treffende Entscheidung über "das antizipierte Leid der Eltern bei Geburt eines kranken oder behinderten Kindes nicht nur dem subjektiven Ermessen der Eltern anheim zu stellen ist, sondern auch vom Arzt medizinisch nachvollziehbar sein muss. "(29)
Dagegen ist einzuwenden, dass die analoge Anwendung der Argumente bei Pränatal- und Pralimplantationsdlagnostik wegen der unterschiedlichen Ausgangssituationen nicht stichhaltig ist: Bei der Pränataldiagnostik handelt es sich um eine medizinische Anwendung im Rahmen einer bestehenden Schwangerschaft. Bei der PID wird eine diagnostische Technik an elnem Embryo angewandt, der per se Anspruch auf Leben und den Schutz seiner Würde hat. Weil tatsächlich noch keine Schwangerschaft besteht, der Embryo noch nicht "als Zweiheit in Einheit" im natürlichen Schutzraum der Gebärmutter lebt, sind die Argumente aus der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nicht ohne Weiteres übertragbar.

Gegen die vorgeschlagene Lösung spricht aber vor allem die - nach den Erfahrungen in der Anwendung von pränataldiagnostischen Maßnahmen (siehe unten) - begründete Befürchtung, dass bei Zulassung von PID eine selektive Prüfung der Embryonen und ihre automatische Verwerfung bei genetischen Auffalligkeiten durch nichts mehr zu verhindern wäre. Die Annahme, dass auch nur ein PID-geprifter und als von der Norm abweichend erkannter Embryo implantiert würde, ist wirkdichkeitsfremd. Die Vorstellung des Ethikrates, dass aufgrund ärztlicher Ethik genetisch erkennbare zu erwartende „leichte Entwicklungsstörungen und als geringfügig einzuschätzende (oder behandelbare) Krankheiten" oder die "Wahl des gewünschten Geschlechts" kein Grund für die Verwerfung von Embryonen wären, würde schnell von der sich entwickelnden Praxis überholt werden.

## EFD, EFHiD und DEF vertreten daher:

- Entsprechend der Intention des Embryonenschutzgesetzes darf die Herstellung von Embryonen ausschließlich zum Zweck der Fortpflanzung erlaubt sein. Menschliches Leben, das außerhalb seines natürlichen Schutzraumes Gebärmutter geschaffen wurde, muss durch eine starke Gesetzgebung vor Begehrlichkeiten etwa der Forschung geschützt werden.
- Eine selektive Überprûfung von Embryonen auf genetische Auffälligkeiten vor der Implantation darf aufgrund des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Leben und auf Schutz der menschlichen Würde nicht freigegeben werden.
- Analogieschlusse zwischen einem Schwangerschaftskonflikt und ggf. -abbruch und dem ethisch vertretbaren Umgang mit außerhalb des Mutterleibes erzeugten Embryonen vor der Schwangerschaft sind nicht möglich. Daher eignen sich die Argumente im Rahmen der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs weder dazu, eine Zulassung von PID einzufordern, noch rechtfertigt die Sorge vor Einführung von PID oder Erlaubnis zur Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken eine Verschärfung der rechtlichen Regelungen zum Schwan gerschaftsabbruch. Die Debatte um den Embryonenschutz für eine Verschärfung des $\S 218$ oder Änderungen des SFHÄndG zu instrumentalisieren, hilft weder den won Schwangerschaftskonflikten betroffenen Frauen noch den Fraven, die den körperlichen und seelischen Belastungen einer medizintechnisch assistierten Herstellung einer Schwangerschaft ausgesetzt sind. Am wenigsten aber hilft es den in vitro erzeugten Embryonen, die noch nicht in den Schutzraum des Mutterleibes implantiert sind.


### 3.4 Schwangerschaftsabbrüche und Behinderung

Seit der Abschaffung einer „embryopathischen Indikation" (nicht rechtswidriger Abbruch einer Schwangerschaft aufgrund der zu erwartenden Behinderung oder schweren Krankheit eines Kindes) gibt es keine exakten Zahlen darüber, wie oft eine Behinderung oder Erkrankung des Föten den Ausschlag gibt für die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch; die statistischen Erhebungen unterscheiden im Falle medizinisch indizierter Abbrüche nicht nach Gründen.

Unverkennbar mehren sich allerdings die Hinweise, dass sich im allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstsein festgesetzt hat: Behinderungen aufgrund genetischer Störungen „müssten heute nicht mehr sein". Die Enquetekommission Ethik und Recht in der modernen Medizin des Deutschen Bundestages beobachtete, dass sich gesellschaftlich eine Haltung durchzusetzen (scheint), die mit der Frage: ,Wer will schon ein behindertes Kind?' zusammengefasst werden kann. w(30) In einem Positionspapier ${ }_{\text {„Schwangerschaftsabbruch nach Pränataldiagnostik* macht die Deutsche }}$ Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) - die ansonsten die Möglichkeiten der Pränataldiagnostik durchweg positiv bewertet - darauf aufmerksam, dass die in diesem Bereich Tatigen ${ }^{2}$ zunehmend ... mit dem Anspruch auf eine gesundes Kind konfrontiert (sind), zu dessen Verwirklichung ggf. ein Schwangerschaftsabbruch in Kauf genommen und
von Einzeinen gegenüber dem Arzt sogar im Sinne eines vermeintlichen Rechtsanspruchs postuliert wird. "(31) Dieses gesellschaftliche Bewusstsein prägt die derzeitige Praxis des Schwangerschaftsabbruchs mehr als alle gesetzilchen Bestimmungen zusammen.

Bereits vor einigen Jahren hat der Bund Deutscher Hebammen warnend auf die Entwicklung der vorgeburtlichen Diagnostik zur Routineuntersuchung in der Schwangeren-Vorsorge hingewiesen. ${ }^{(32)}$ Hebammen beobachten, dass in der Konsequenz dieser Entwicklung „der lebendige Prozess der Schwangerschaft mit seinen körperlichen, seelischen und sozialen Anteilen immer mehr zu einem überwachungspflichtigen Produktionsprozess wird. Der medizinische Umgang mit dem sich entwickelnden Kind wird zur Qualitătskontrolle, die schwangeren Frauen die technische Machbarkeit von gesunden Kindern vortäuscht."

Vollig aus dem Blick gerät dabei, dass zwar ca. $45 \%$ der Menschen mit Behinderungen eine angeborene Behinderung haben, wovon aber nur der geringste Teil genetisch bedingt ist. Von diesen ist wiederum nur ein Bruchteil durch pränatale Diagnostik feststellbar. ${ }^{(33)}$ Ungeachtet dessen setzt die medizintechnische Entwicklung Frauen unter den Druck, diagnostische Angebote in Anspruch zu nehmen, um nicht "selbst schuld" zu sein an der Geburt eines behinderten Kindes. Hintergrund dieses Verhaltens ist eine selten so benannte, aber dennoch wirksame gesellschaftliche Erwartung, dass die Geburt kranker oder behinderter Kinder nicht „nötig ${ }^{*}$ sel. Folgerichtig führt in der Praxis ein auffälliger Befund in aller Regel zum Abbruch der Schwangerschaft.

Bestätigt wird diese Einschătzung dadurch, dass in Deutschland heute etwa $90 \%$ aller Untersuchungen mit einer invasiven $\mathrm{PND}^{(34)}$ aufgrund eines erhöhten Risikos für die Geburt eines Kindes mit Trisomie 21 durchgeführt werden. ${ }^{(35)}$ Die Häufigkeit solcher Untersuchungen ist nach Übernahme der Kosten durch die gesetzlichen Krankenversicherungen 1976 kontinuierlich angestiegen, 1998 betraf die invasive Diagnostik bereits jede zehnte Schwangerschaft. ${ }^{(36)}$ Zwar hat sich der Anstieg seit 1993 verlangsamt, möglicherweise, weil die mit diesen Untersuchungen verbundenen Risiken nicht won allen Frauen in Kauf genommen werden. Allerdings nehmen nach einem auffäligen Ultraschallbefund fast alle Frauen die invasive PND in Anspruch. ${ }^{(3)}$ Der Nationale Ethikrat weist darauf hin, dass "die Ansicht, dass Personen mit einem bekannten genetischen Risiko von einer invasiven Pränataldiagnostik Gebrauch machen soliten, relativ weit verbreitet (ist). Auf die Aussage, ,Personen mit einem hohen

## 24

Risiko für schwere Fehibildungen soilten keine Kinder bekammen, es sei denn, sie machten Gebrauch von der pränatalen Diagnose und dern selektiven Schwangerschaftsabbruch', reagierten in Deutschland mit Zustimmung 64,8 Prozent der befragten Schwangeren und 61,5 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung. ${ }^{*(38)}$ Diese Zahlen sind einer europäischen Studie entnommen und für Deutschland nicht repräsentativ - dennoch gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie nicht tendenziell stimmen.

Neben der Angst von schwangeren Frauen bzw, Paaren oder Familien vor der Geburt eines kranken oder behinderten Kindes, durch die die Nachfrage nach PND permanent anstieg, ${ }^{(39)}$ beschleunigten insbesondere zwei Faktoren die Entwicklung des Angebots: die Aufnahme der Pränataldiagnostik in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung $(1975)^{(40)}$ und ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur ärztlichen Haftung von 1983.

Nach der Entscheidung des BGH begeht ein Arzt einen Pflichtverstoß, wenn er eine Schwangere mit erhöhtem Risiko nicht auf die Möglichkeit der Fruchtwasseruntersuchung zum Ausschluss einer Trisomie 21 (DownSyndrom) himweist. Der Klägerin - eine Frau, der der behandelnde Arzt nicht ausdrücklich zu einer PND geraten und die ein Kind mit Down-Syndrom zur Welt brachte - wurde Anspruch auf Schadenersatz zuerkannt, weitere Klagen auf Schadenersatz folgten, wo „infolge fehlerhafter ärztlicher Beratung oder Behandlung ein Kind geboren wurde, das nach dem Willen der Eltern entweder uberhaupt nicht (fehlgeschlagene Sterilisation) oder nicht so (verpasste Abtreibung infolge fehlerhafter Beratung oder Pränataldiagnostik während der Schwangerschaft oder Geburt.i.) geboren werden solite. ${ }^{, 41)}$ Die Enquetekommission hat ebenso wie Ärzteverbănde darauf hingewiesen, dass durch die rechtlich ungeklärte Situation "Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerenvorsorge betreiben, ... sich unter einem erheblichen Druck (fühlen), selektive Diagnosemöglichkeiten anzubieten, um sich vor späteren Schadensersatzansprüchen zu schützen ${ }^{\mu(42)}$. Sie macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass dabei ${ }_{\text {„viel }}$ zu häufig die Beratung und Information der Schwangeren auf der Strecke (bleibt) und die selbstverständlich auch ... bestehende Möglichkeit der Schwangeren, auf einzelne Behandlungsmaßnahmen konkret zu verzichten." (43)

Aus Sicht evangelischer Frauenverbände ist zu diesen Beobachtungen zu sagen: Die Erwartung eines Kindes mit angeborener schwerer Erkrankung oder Behinderung kann für eine schwangere Frau zweifelsohne ${ }_{\nu}$ die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen

Gesundheitzzustandes" sein und somit den Abbruch der Schwangerschaft nach $\S 218$, Abs. 2 StGB aufgrund einer medizinischen Indikation rechtfertigen. Die ethische und/oder juristische Beurteilung einer solchen individuellen Entscheidung steht weder Frauenverbänden noch anderen gesellschaftlichen Organisationen zu. Wohl aber können und müssen sie sich zu den gesamt-gesellschaftlichen Entwicklungen verhalten, in deren Kontext einzelne Frauen ihre Entscheidung treffen.

- EFD, EFHiD und DEF setzen sich dafūr ein, dass die derzeitige Praxis des Schwangerschaftsabbruchs nach Pränataldiagnostik sich im Sinne der Intention unserer Verfassung und der einschlagigen Gesetze zu Schutz des ungeborenen Lebens ändert.
- Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Leben gilt vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle an und ist an keine Bedingung geknüpft, schon gar nicht an die Voraussetzung einer wie immer definierten „Norm". Also kann es weder ein Recht der Gesellschaft noch ein Recht von Eltern auf ein gesundes Kind geben. Die Gesellschaft als ganze und ihre Organisationen sind gefordert, die notwendigen Bedingungen herzustellen, damit der Verfassungsanspruch in Verfassungswirklichkeit umgesetzt werden kann.
Aufgrund ihrer nationalsozialistischen Geschichte, in der die Unterscheldung von lebenswertem und lebensunwertem Leben verheerende Folgen für geborenes wie ungeborenes menschliches Leben hatte, ist die Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise verpflichtet, alles Menschenmögliche zu tun, um das Recht auf Leben zu verwirklichen. Es ist so heuchlerisch wie ineffektiv, diese Verpflichtung einseitig schwangeren Frauen zuzuschieben. Alle gesellschaftlichen Organisationen müssen sich herausgefordert fühlen, die Gewöhnung an die unter der Hand eingeführte Selektion behinderten Lebens zu erkennen und dem entgegenzusteuem - nicht zuletzt deswegen, weil sie in der Konsequenz eine unertrăgliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bedeutet.
- Schwangeren-Vorsorge ist etwas grundsätzlich anderes als die flïchendeckende Fahndung nach Abweichungen eines Fetus oder Embryos von einer "gesunden" Norm. Die Maßßnahmen der prănatalen Diagnostik müssen daher aus der üblichen Schwangeren-Vorsorge herausgenommen und die dafür notwendigen Veränderungen der Mutterschaftsrichtlinien vorgenommen werden.
- Schwangere Frauen mūssen wor jeder pränataldiagnostischen Maßnahme einschließlich der Ultraschalluntersuchungen, die der Suche nach Fehibildungen dienen, rechtzeitig und umfassend informiert werden über die Art der Untersuchung, ihre möglichen Ergebnisse und die
möglichen (oder nicht möglichen) Therapien. ${ }^{(45)}$ Dabei ist das Recht auf Nichtwissen in die Überlegungen und Beratungen einzubeziehen.
- Der faktische Automatismus von festgestellter „Auffailigkeit" eines Embryos bzw. Fetus und Abbruch der Schwangerschaft muss beendet werden. Geeignete Maßnahme wären die Einführung einer Frist zwischen mitgeteiltem auffalligen Befund und Entscheidung der Schwangeren über die Konsequenzen sowie das Angebot einer umfassenden unabhängigen medizinischen und psychosozialen Beratung.

Nachdrücklich halten EFD, EFHiD und DEF daran fest, dass diese Ziele nicht auf dem Rücken von Frauen im Schwangerschaftskonflikt - etwa durch eine erneute Verschārfung der strafrechtlichen Bestimmungen des $\$ 218$ StGB zu erreichen sind. Hinter die Erkenntnis, dass ungeborenes Leben nicht gegen, sondern nur mit der schwangeren Frau geschützt werden kann, gibt es kein Zurück.

Es liegt in der Verantwortung dieser Gesellschaft, gute Lebensbedingungen auch für Menschen mit Behinderungen nicht nur verbal zu fordern, sondern durch Schaffung entsprechender politischer Rahmenbedingungen herzustellen. Dadurch entstünde der notwendige Raum, in dem schwangere Frauen, Paare und Familien den Mut aufbringen, sich auch bei zu erwartenden schweren Krankheiten oder Behinderungen für die Geburt des Kindes zu entscheiden. Die künftige seelische Gesundheit einer schwangeren Frau wird wehiger durch das möglicherweise behindert zur Welt kommende Kind gefăhrdet als dadurch, dass sie um die Kinder- und Behindertenfeindlichkeit der Umwelt weiß, in die hinein sie dieses Kind gebären soll. Ebenso realistisch ist die Annahme schwangerer Frauen, dass sie selbst einem enormen seelischen und auf Dauer krank machenden Druck ausgesetzt wären, wenn sie bewusst ein Kind mit angeborener schwerer Behinderung gebăren.

### 3.5 Schwangerschaftsabbrüche an der Grenze zur Lebensfähigkeit

Eine besonderes Problem ist durch die Abschaffung der embryopathischen Indikation entstanden. Durch die Subsumierung der Fäle unter die medizinische Indikation, in denen eine schwangere Frau sich nach einer spät (ab der 13. SSW) festgestellten genetischen Abweichung des Fetus für einen Abbruch entscheidet, entfiel neben der Beratungspflicht auch die Befristung des zulassigen Abbruchs auf 22 SSW; etwa ab dieser Schwangerschaftswoche ist ein Fötus beim derzeitigen medizinischen Stand
außerhalb des Mutterleibes lebensfähig. Schwangerschaften dürfen aufgrund medizinischer Indikation bis unmittelbar vor der Geburt abgebrochen werden. Um die Geburt von lebenden Kindern bei einem Schwangerschaftsabbruch zu verhindern, wird in einzelnen Fallen vor der Einleitung der Geburt ein Fetozid durchgeführt, d.h., die Tötung des Fetus im Uterus. Es gibt hierzu keine gesicherten Daten, nach Beobachtung des Bundes Deutscher Hebammen wird der Fetozid seit 1995 „verstärkt betrieben", (45)

Ins öffentliche Bewusstsein und in die Diskussion - oft mit Hinweis auf die vom BVerfG festgestelle "Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht" bzgl. legaler bzw, straffreier Schwangerschaftsabbrūche - geriet das Thema mit dem Fall des sogenannten "Oldenburger Babys", das im Sommer 1997 nach einem späten Schwangerschaftsabbruch lebend zur Welt gekommen war. Der behandelnde Arzt hatte das Kind zunächst lediglich in eine Decke gewickelt und beobachtet, aber erst Stunden später weitergehend medizinisch versongt. ${ }^{(46)}$

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegen einen kontinuierlichen Anstieg von Schwangerschaftsabbrüchen nach der 23. Woche pc (post conceptionem $=$ nach der Empfängnis) von 26 (1994) auf 190 (1997). In den folgenden Jahren bis 2003 bleiben sie durchschnittlich auf diesem Stand. ${ }^{(47)}$

Hinter den im Vergleich zur Gesamtzahl von Schwangerschaftsabbrüchen eher geringen Zahien verbirgt sich allerdings eine fūr alle Beteiligten dramatische und belastende Situation.
Hebammen beschreiben, dass sie sowohl die Hifflosigkeit im Umgang mit den betroffenen schwangeren Frauen, Paaren und Kindern als auch besonders den Fetozid des Kindes, das nicht lebend zur Welt kommen soll, als „unerträgliche Zuspitzung der ethischen Probleme pränataler Diagnostik" erleben. ${ }^{(48)}$ Das eigentlich außerhalb des Mutterleibes lebensfahige Kind erleidet durch den späten Schwangerschaftsabbruch „aufgrund der in dieser Phase vorhandenen Schmerzempfindung ein langsames Sterben durch Sauerstoffmangel ${ }^{\prime \prime}$. (49)
Schwangere Frauen, die sich - unter dem Schock der mitgeteilten Auffalligkeit des Embryos ohne psychosoziale Beratung und Bedenkzeit- für den späten Abbruch entscheiden, wissen oft nicht, dass eine "ganz normale Geburt" auf sie zukommt. Zumal es sich im Falle später Abbriche in aller Regel um Frauen handelt, die sich die Schwangerschaft gewünscht und sich auf das Kind gefreut haben, dessen Bewegungen sie bereits seit eini-
gen Wochen spüren können, werden sie durch die eingeleitete Fehlgeburt in besonderer Weise traumatisiert und erleben die Auswirkungen dieser Traumata auf ihre Gesundheit, auf folgende Schwangerschaften und Geburten. ${ }^{(50)}$

In der gesellschaftlichen Debatte um das Problem der Spätabbrüche besteht weitgehend Konsens, dass Lösungen dringend sind. Deutliche Unterschiede gibt es allerdings bel den Lösungsvorschlägen.

EFD, EFHID und DEF lehnen Vorschlăge ab, die darauf hinauslaufen, die Methoden der pränatalen Diagnostik dahingehend zu verfeinem, dass die Feststellung der genetische Abweichung eines Embryos bzw. Fetus von der Norm in früheren Stadien der Schwangerschaft möglich ist, so dass ein Abbruch „rechtzeitig" (vor der 13. bzw, 23 SSW) vorgenommen werden kann. ${ }^{(51)}$ Dies würde bedeuten, die offenkundige Verantwortung der Gesellschaft für Lebensmöglichkeiten auch für Menschen mit Krankheiten und Behinderungen wegzuschieben in die persönlichen, vermeintlich privaten Entscheidungen einzelner Frauen - und so das Problem mehr zu verschleiern, als angemessen darauf zu reagieren.
Ebenso lehnen EFD, EFHiD und DEF es ab, das Problem der späten Schwangerschaftsabbrüche durch gesetzliche Änderungen zu lösen. Eine Verschärfung z.B. strafrechtlicher Bestimmungen würde der besonderen Problematik, mit der alle Beteiligten in dieser Situation konfrontiert sind, nicht gerecht.

Es steht außer Frage, dass für schwangere Frauen, die durch die Information über eine schwere Krankheit oder Behinderung zu einem späten Zeitpunkt der Schwangerschaft in einen dramatischen Konflikt geraten, eine unabhăngige psychosoziale Beratung und Begleitung hilfreich wăre. Betroffene Schwangere (und ihre Angehörigen) soliten von den behandelnden Ärzten eindringlich auf die vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung hingewiesen werden. Für eine Beratungspflicht, wie sie von manchen gefordert wird, treten EFD, EFHiD und DEF aber nicht ein, da dies den Druck auf die betroffenen Frauen zusätzlich erhöhen würde.

Es ist in den evangelischen Frauenverbänden sehr bewusst, dass mit den Schwangerschaftsabbrüchen an der Grenze zur Lebensfăhigkeit eine vielfältige und schwierige Problematik verbunden ist, die betroffene Frauen/ Eltern ebenso wie die medizinisch Handelnden in ein kaum lösbares ethisches Dilemma stürzt. Daher erscheint EFD, EFHiD und DEF als einzig
sinnvoll der Appell an alle, in jedem einzelnen Fall nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

Bei năherer Betrachtung erscheinen die ethischen Probleme bei Schwangerschaftsabbrüchen an der Grenze zur Lebensfähigkeit eher vergleichbar mit denen, die sich am Ende des menschlichen Lebens stellen (vgl. die ethischen Debatten um Sterben in Würde und Sterbehilfe), als mit denen, die sich aus der Notwendigkeit einer rechtichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ergeben. Eine große Hilfe für betroffene Frauen/Eltern wie für die medizinisch Handelnden wäre es daher möglicherveise, wenn sie in ihren Entscheidungen von den Ethikkommissionen in Krankenhäusern beraten und unterstützt werden könnten.

## 4 Du sollst nicht töten

In allen Debatten um eine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland haben evangelische Frauenverbände eine embryozentrische Sichtweise vermieden, die die Rechte des ungeborenen Lebens losgelöst von der Schwangeren betrachtet. Entschieden traten sie daher immer auch für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ein und für das Recht und die Pflicht der Schwangeren zur Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft. Grundlegend für diese Position war die Erkenntnis, dass es aufgrund des besonderen Lebensverhalltnisses ${ }_{\text {„Schwangerschaft" keine bessere Möglichkeit gibt, die Lebensrechte der }}$ schwangeren Frau wie des ungeborenen Lebens zu schützen, als mit der Schwangeren.

Vollig bewusst und unumstritten war dabei immer, dass jeder Schwangerschaftsabbruch ein Verstoß gegen das biblische Tötungsverbot und eine Missachtung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Leben ist. ${ }^{(52)}$ Die Erfahrung in der Fravenverbandsarbeit bestätigt die Annahme, dass dies in aller Regel auch den Frauen bewusst ist, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Unweigerlich stellt sich den meisten won ihnen daher die Frage nach Schuld und nach den Möglichkeiten, damit weiter zu leben, christlich verwurzelten Fraven nach Vergebung. Dass die Gesellschaft Schwangerschaftsabbrüche bagatellisiert und als ,harmlosen Eingriff" definiert, verschärft das Problem für betroffene Fraven mehr, als dass es seelischen Druck lindern würde. Die unausgesprochene Erwartung, ${ }^{\text {„das" }}$ "öglichst stillschweigend mit sich selbst abzumachen, führt dazu,
dass Fraven ihre Schuldgefühle verdrängen oder, wo dies nicht gelingt, für sich behalten.

Betroffene Fraven werden mit ihren Gefühlen von Schuld und Trauer nach Schwangerschaftsabbrüchen allein gelassen. Wenn sich, manchmal erst nach lahrzehnten, verdrängte Schuldgefühle Bahn brechen, müssen sie damit rechnen, auf Unverständnis, bestenfalls Erstaunen zu stoßen. Manchen Orts geht diese Gesellschaft zwar inzwischen menschenwürdig um mit Totund Fehlgeburten und es entstehen auf Friedhöfen Orte der Trauer für Eltern und Angehörige. Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch bleiben von soichen unterstützenden und begleitenden Angeboten aber oft ausgeschlossen.

Auch in den evangelischen Frauenverbănden wurden bislang viel zu selten Räume der Traver eröffnet und eines Umgangs mit Schuld, der Hoffnuing auf Heilung einschließt. Es müssen mehr Rituale entwickelt und praktiziert werden, durch die Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch Ängste und Nöte zum Ausdruck bringen und Vergebung erfahren können. Die evangelischen Fravenverbände sehen sich gefordert, dieses Defizit an praktizierter Seelsorge, die so dringend nötig wäre, auszugleichen.

Die Frage nach Schuld stellt sich aber nicht nur Frauen, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Sie muss in aller Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit auch den Menschen im persönlichen Umfeld der Schwangeren sowie der Geselischaft insgesamt gestellt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Gesellschaft sich angesichts der Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen nicht mit dieser Verweigerung von Lebensmöglichkeiten auseinander setzt.

Sich für einen umfassenden Schutz ungeborenen Lebens einzusetzen schließt daher für evangelische Fravenverbände die politische Forderung nach sozialen Bedingungen ein, die zum Gebären von Kindern - auch nungeplanten" und „behinderten" - ermutigen. Auch und gerade in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen. Zugleich schließt diese Position ein, dass evangelische Frauenverbände Lebensräume in all jenen Bereichen schaffer, die sie selbst beeinflussen und gestalten können.

## 5 Anmerkungen

(1) Informationen 20 Geschichte des 5218 RSEGB und zu Regelungen des Schwangerschaftsabbrucha in der DOR aus einem unveroffentichten Referat won Dr. Christiane Markert-Wizissa, Potsdam. Quellentexte zitiert nach Texten des Facharbeitskreises beim Bund Evangelacher Kirchen in de ODR: Frau und Mann in Kirche, Famike und Geselschatt, Berlin 1987
(2) Vertag über dee Wiedehersteluning der Einheit DeutschlandsjEinigungsvertrag zitiert nach: Bundeasentrate für politische Bildung, in: www.bpbide
(3) Vgl, dazu die auslühriche Darsteling des Urtels sowie der awei abweichenden Voten einzeher Richter bet: Chvistiane Kohle-Weiß, Schutz der Menschwerdung. Sctrwangerschaft und Schwangenschaftskonflikt als Themen evangelacher tethik, GUtersloh (Chr. Kaiser/Gitersioher Verisghaus GmbH) 2003, 234-239. Die Herauspeberionen dieses Papiers danken Frau Kohker. Weis dafir, dass sie den Autorinnen die zum Zeĭpunkt seiner Entstehung noch unveröflentichte Arbeit zur Verfugung gestellt hat.
(4) Die offenbar bundesweit abliche Formulierung, en Schwangerschaftabberuch nach Bera tungregetung sei , grundsätulach rechtswidtig, er blebt aber straftiei' - so u.a. in der Erlisuterung za den gesetzlichen Bestimmungen des $\S 218$ mul der internetseite des BMFSFI - interpretiert die tatsachliche formulerung des $\S 218$. Wortlich lautet der Faragraf (seit seines Anderung durch das SFHANdG 1995) 5218 (1) Wer ehe Schwongenchatt abtoricht, widd ... bestratt.
${ }_{5} 218$ a (1) Der Jatbestand des 5218 ist nicht vewwîkicht, wenn ... (Schwangerschattsabbrich nach Beratungsregelung).
(5) Intormationen sus dem, katgeber Gesetaliche Bestimmungen $\frac{\vdots}{2} 218$ stCB ${ }^{\circ}$ des BMFSH wom 7.8 .2003
(6) Voltstandige Angaben unter: wwwidestatis_de/Bevilkerung; hien im März 2004 aktualisierte Statistik
(7) Diese Informationen sowie die folgenden drei Statistiken ausk: wwwidestatis, de/Gesundheitswesen/Schwangeschaftsabbriche. Die Statistiken wurden im Mär 2004 aktuslisiert.
(8) Das heillt also z.B.: In 1999 haben von 10000 Fraven der Altersgruppe von 18 -20 Jahren 93 Fraven eire Schiwangersctiat abgebrochen.
(9) Assistierte meproduktion" bezeichnet die medizintechnisch unterstützte fitstehung von Schwangerschaften.
(10) Dee folgenden Informationen und Tabetien sind den Jahresberichten des Deutschen NFRegisters entnommen, die im Internet zugänglich sind umter: www. deutsches-ivi-registec de
(11) Zum Beispiel bietet das MF-Register statistisch effasste pinschagige Informationen zum Ater der behandetten Frauen/Mörner, zu Behandfungserfolgen und -misserlolgen, Einlingsoder Mehrlingsschwangerschaften etc.
(12) Stimulation zur Eizellentnahme bedeutet die Gabe von Fruchtbarketshormonen zur Stimu Iation der Eirelreifung. Dunch de Hormongabe refen mehrere Eizelien heran, werden entnommen und außerhalb des Kärpers befruchtet. Es besteht for die Frauen die Gefahr einer Oberstmulation, dh., die Eierstocke produzieren sehr viele und zu grobe Ebläschen, die wiederum vermelrt Hormone ausschütten. Diese Überfunktion kann zu Übelkeit und Flassigkeitsansammlung mit Schrnerzen im Bauch führenç u.U. kann eine Behandlung im Krankenhaus notwendig wenden KWh SS/ET bedeutet: Klinische Schwangeschaft/Embryonentranster. EU bedeutet:
(13) Tabelle entnommen dem Abschlussbericht der Enquetekormenission thik und Recht in der modernen Medizn/Deutscher Bundestag, 14. Wilperiode: wumbundestag de/Cremien, 5. 73.
(14) Ammiozentese: Untersuchang der Fruchtwasserzelkuituren nach Entnahme in der 13. oder 15./16. Schwangerschaftwoche Durch die Bauchdecke wîd unter Ulraschalkontrolle Fruchtwasser entnommen, in dem sich Zelien des Fetus befinden. Diese werden in Kultur angerüchtet. Nach ca. 2-3 Wochen liegt der Chromosomensata vos, der dem des Ungeborenen entspricht.
Chorionzottenbiopsie: Vorgeburtiche Untersuchung in der 10,-12. Sctrwangerschattswoche (5SW). Unter Ultraschalsikht wird entweder durch die Vagina oder durch de Bauchdecke eine Prabe des kindichen Teils der Plazerta entnommen. Diese Zeilen sind in der Regel mit denen des Kindes identisch. Durch speziele Praparation können die kindlichen Chromosomen inneerhalb von 24 Stunden im Mikroskop sichtbar gemacht werdien. In seltenen Fallen liegt jedoch ein sog. Masak vor, das heißt: in der Einheit Embryo/Plazenta finden sich Zelen mit unterschiedtbshem Chromosomercatz, Daher muss der Befund durch eine weitere Untersuchung der entnommenen Gewebeprobe nach 2-4 Wochen bestatigt werden.
(15) wie Anm. 13, 5. 74
(16) In 2002 war gegenüber den Vorjahren ein leichner. Rückgang der Zahlen za verzeichnen, der sich wuth in 2003 tortsptrt. Nach Aussage des Statistichen Bundesamtes erreicht der Mickgang aber nicht die Maßle, die es rechtfertigen wïrden, von ainer echten Trendwende zu sprechenc eher handelt es sich um ubliche leichte Welenbewegungen.
(17) Aut one ausfurriche Auseinandersetzung mit den juristicchen, etwischen und theokgichen Fragen der modernen Bio- und Gertechnologie, insbesondere beruglich der Reproduktionsmedizin, verzichten EFD-EFHID-DEF in desem Papier. Die intersive Auseinandersetaung damit hat in den Verbinden bereits stattgefinden und wird fortgeführt.
(18) Kotier-Weß, S, 14-16; im Folgènden zusammentassend wedergegeben odes wörtlich zitiert
(19) ebd, S. 15
(20) Hierzu wie im Folgenden vgl. Kohler-Weis, s. 2344
(21) Diese Annahme war die Grundiage des für dieses Ulteil und spatere Dishussionen bedeutswmen abweichenden Votums der Richter Mahrenholz und Sommer: Sie verstanden die „Zwelheit in Einheit" nicht ledigich as Totsxehe, sondem normativ, dith. als ethischen Grund for die daraus ahzuleitenden Regelunger zum Schwangerschaftsabbruch. Itr Aegument, ${ }_{\text {„ Das }}$ einzigartige Zuordnungsproblem der, Zwoheit in Einheit' lann gundrechtich such richt annaheend in einer bioßen Gegenüberstelung von Embryo und Fraw eingetangen werden. Ihre eigene grundrechtifiche Lage lat vielmehr ihrem Weser nach durch die Verantwortung für das andere Leben mitbestimmt, weil sie dieses Leben in sich trăgt. Damit wird nicht ausgeidammert, dass der Frau deses andere Leben mit eigener menschlicher Würde auch, gegenabersteht'. Doch iommt erst in diesen beiden Aussagen das Speaifische des Ausgleichs zwischen der Gundrechtspasition der schwangeren Frau und der Schutzpllicht fum Ausdruck." Dt, nach Kohler-Wiein, S. 237
(22) Bunhilde Fabnckin, Stelungrahme zum Lebensschutz (Prespemitheiling DEF uom 4.8 1990)
(23) So weist z.B. Karn Ulich-Eschemann darauf hin, dass angesichts der steigenden Arwendang von Reproduktionstechnologien zu tragen ist, yob es mur ein Recht überłsupt zu leben gbt, sondem auch ein Recht suid die bestimmte Lebensgestalumensoliriche Lebensform des Cfborenwerdens", das gegen Manipulations- und Machbarkeitsphantasien geschutzt werden
muss, wenn die Menschilchkeit nitht aut der Strecke bleiben soll. (Karin Ulich-Eschemann, Menschwerdung - ein lebenswelticher und theologacher Zugang zum Phanomen, in: Rudolf Rehn u.a. (Hgg.), Der Traum vom besseren Menschen, Peter Lang Verlag 2003).
(24) Vgh: Kohier-Weik, 5. 309 t: Das besondere Lebensverhaltnis zwischen Schwangerer und ungeborenem Leben bildet in ihrem Konzept die entscheidende Grundlage einer Ethis des Schwangerschaftskonflikts.
(25) Die Historikerin Bartara Duden hat die Geschichte des Fotus als Geschichte einer Sichthawmachung beschrieben und die Bedeutung des medizinisch-technischen Fortschritts für Fraven erforscht (Barbara Duder, Der Frauenkib als offentlicher Ort, Hamburg/Zürich 1991)
(26) Die Frage, wie Frauen angesichts der sich rasant entwickeinden Reproduktionsmedzin Itren Ort zwischen Selbstbestimmung und gesellschafticher Normierung finden konoe, wurde urfisasend und kritisch bei einer Fachtagung im November 2001 reflektiert, deren Ergebnisse dokumentiert und veroffenticht sind: Reperokult - Frauen Forum Fortpflanzungsmedizin: Reproduktionomedizin und Gentechrik. Fraven zwischen Selbstbestimmung und geselschafticher Normierung, Berlin 2001 (ISBN: 3-933191-83-1).
(27) lat.: „in vitro", im Glas, deher: In-Vitro-Fertiisation, NF
(28) Nationaler Ethiker, Stehlungnahme -Cenetische Diagnostik wor und wahrend der Schwangerschaft', S. 33
(29) ebd.
(30) Absctlussbericht, S. Bif
(31) DCGG, Sctwangerschaftsabbruch nach Prïnataidiagnostik, S. 8f
(32) Bund Deutscher Hebammen e.V., Standpunite zu prainataler Diagnostik (Juni 1996)
(33) Monila Knoche, Vom Kinderwunsch zum Wunschisind, in: M. Kurmann, H. Wegener, Sichtwechsel. Schwangeschaft und pranatale Diagnostik, Dïsseldorf (Verlag Selbstbestimmtes Leben) 1999, 5. 65
(34) Durch ,invasive" (eeindringende ${ }^{\text {}}$ ) Methoden werden Zellen des Fetus direkt gewonnen und weiter untersucht, wahirend nicht-Irvasive Untersuchungen z.B. den Ultraschall oder die muitteriche Blutentnahme meinen.
(35) Nationaler Ethikrat, Cenetische Diagnogtik vor und wahrend der Schwangerschaft (Stelungnahme lanuar 2003), 5. 21
(36) Siehe Statistik oben, 5. 11
(37) ebd. 5. $26 t$
(38) ebd. S. 381
(39) Der Bericht der Enquetekommission beschreibt die gesteigerte Nachfrage durch Schwangere als ,psychologische indikation" (s. 77).
(40) Enquetekommission Ethik und Recht in der modernen Medizin, S. 74; vgl. Tabelle S. 11
(41) ebd, S, 80; bur gesamten Debatte um das „Kind als Schaden ${ }^{*}$ vgl, ebd., 80 - 84
(42) ebd., 5, 81
(43) ebd.
(44) Diese und die worherige Forderung stell so auch ber Bund Deutscher Hebammen.
(45) Bund Deutsher Hebammen, Standpunkte an pranataier Diagnostik, 5. 4. Der Nationale Ethikrat geht in der Stellungnahme ,Genetische Diagnostik wor und wihrend der Schwangerschaft" Anfang 2003 bereits vom Fetorid als Fiegelfall aus: „Um zu verhindern, dass das Kind nach DurchJuthung des Abbruchs lebt, wird bei derartigen Spaitabbrochen zuvor meist ein Fetozid durchgefuhrt" (ebd., S. 23),
(46) Cisela Klinkhammer, Prinatale Diagnownk - Bin für Acze bedräckendes Dilemma, in: Deutsches Ärzteblatt 96, Heft 20 (21.5.99), S. A-1332
(47) Die Zahlen der Abbruiche awhschen der 13. and 23.556 liegen in den letzten jatven bei durchschnittich ca. 1900 (gegenUber ca. 130000 Abbruchen nach Beratungsregelung). Wegen der nich effassten Cünde für die medizinische Indikation beinhaiten sie aber hochsters Hinweise auf die Hisufigkeit won Abbruchen aulgrund festgestelter friraniung oder genetisch bedingter Behinderung des Fehus. Wegen der Grenze der Lebernsahigkeit außerhalo des Uterus (23. 5 SW ) sind sie in diesem Zusammenhang allerdings nicht von Bedeutung. Vgl: www. destatis.de/Gesundheitswesen/Schwangerschaftsabbeüche nach rechticher Begrinduing, Dauer der Sctwangerschaft...
(48) Es ist ohne Weiteres dayon auszugehen, dass dies den Arztinnen, die den Abbruch der Sclrwangerschaft vornehmen, nicht anders ergeht. Im Positionspapier „Sctwwangerschaftsabbruch nach Pränataidiagnestik* der Deutschen Gesellschaft fur Gynähologie und Geburtshite wird dieses Problem nicht in sokcher Deutlichkeit benannt, Die Betroffenheit wird allerdings deutlich hinter der Forderung nach einem Weigerungrecht gegen Mitwirkung an spiten Abbrichen (sußer bei Gelilirdung des Lebens der Mutter).
(49) ebd., 5. 22
(50) Bund Deutkher Hebammen, Standpunkte
(51) sa zB. die Tendenz der Deutschen Geselschaft für Gynäloologie und Geburtshilfe
(52) Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e,V, zu 5218 und zum Embryonenschutz (1987): „Ein Embryo ist ein menschliches Wesen mit eigener Identität und eigenem Wert. Eine Abkreibung - in welchem Stadium auch immer - ist Totung menschlichen Lebens. Das Recht und die Verantwortung der Mutter durfen aber bei dieser Argumentation nicht aasgeklammert werden. Sle und das Kind stehen vor, wahrend und nach der Geburt in einem unüberbietbar engen Zusammenhang: Die Frau ist nicht nur Medium oder Gefabs far das werdende Leben; ... Aus dem genannter engen Zusammenhang leitet sich eine Selbstbestimmungspllicht der Frau ab als eine Gewissensentscheidung in einem Konflikt, fir den es keine gute Losung gibt Sie lisst in jedem Fall schuldig werden."

An der Argumentations- und Arbeitshilfe zu Fragen des Schwangerschaftsabbruches haben mitgearbeitet
für den DEF: Brunhilfe Fabricius, Irmgard Pütter, Ulrike Krause,
für die EFD: Josefine Hallimann, Dr. Claudia Janssen, Dr. Hildburg Wegener,
für die EFHiD; Dorothea Brachwitz, Margot Papenheim, Petra-Edith Pietz.

Verabschiedet im Mai 2004:
Vorstand des Deutschen Evangelischen Fravenbundes, Hannover
Präsidjum der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschiand, Frankfurt/M.
Varstand der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschiand, Dässeldorf-Kaiserswerth


[^0]:    - Varlautige Berechnung fur 2003

